



## **Elternverein Spielgruppe Teddybär**

### **Statuten**

#### **§1 NAME UND SITZ**

Unter der Bezeichnung Elternverein Spielgruppe Teddybär besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Walchwil. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§2 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli

#### **§3 ZIEL UND ZWECK**

- 3.1 Der Elternverein Spielgruppe Teddybär garantiert die professionelle Führung einer Spielgruppe.
- 3.2 Kindern im Vorkindergarten-Alter wird die Möglichkeit geboten, sich regelmässig mit Gleichaltrigen zum gemeinsamen Spielen und Erleben zu treffen.
- 3.3 Die Kinder können erste Erfahrungen ausserhalb der Familien sammeln.
- 3.4 Förderung der Zusammenarbeit zwischen Spielgruppenleiter und Eltern.

#### **§4 MITGLIEDSCHAFT**

- 4.1 Die aktiven und passiven Mitglieder bilden den Verein „Spielgruppe Teddybär“.
- 4.2 **Aktivmitglied ist:**
  - a) jeder Elternteil des angemeldeten Kindes, der unter Anerkennung der oben geschilderten Ziele sein Kind in die Spielgruppe bringt.
  - b) der **Vorstand/die Spielgruppenleiter**

- 4.3 Die Aufnahme als Aktivmitglied in den Verein erfolgt mit Eintritt eines Kindes und ist mit dessen Austritt beendet. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt jährlich CHF 50.00.
- 4.4 Passivmitglied ist:  
Jede Person, die sich für die Belange des Vereins interessiert und zur Durchsetzung seiner Ziele in irgendeiner Form für den Verein tätig ist. Passivmitglieder können in Arbeitsgruppen oder als Beauftragte des Vorstandes aktiv sein. Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt jährlich CHF 20.00.

## **§5 DER VORSTAND**

- 5.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Dieser wird jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist wiederwählbar.
- 5.2 Die Aufgaben betreffend Administration werden innerhalb des Vorstandes aufgeteilt.
- 5.3 Weitere Aufgaben des Vorstandes:  
- Wahl der Spielgruppenleiter  
- Festsetzung der Elternbeiträge  
- Vertretung des Vereins nach aussen  
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (Einladung und Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im voraus)
- 5.4 Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- 5.5 Unterschriftenberechtigung: Die Unterschriftenberechtigung wird vom Präsident, Kassier und Aktuar geregelt. Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich Präsident und Kassier oder Aktuar.

## **§6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort und das Datum.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:  
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages  
- Änderung und Ergänzung der Statuten  
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder  
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren  
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung Kassiers  
- Auflösung des Vereins
- 6.3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung erfolgt, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- 6.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch absolutes Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Statuten und für den Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**§7 DIE MITTEL**

- 7.1 Die Mittel setzen sich aus den jährlichen Eltern- und Mitgliederbeiträgen, eventuellen Beträgen der Gemeinde, der Kirche, Elternorganisationen , usw. zusammen.
- 7.2 Die Einnahmen werden für die Zwecke des Vereins eingesetzt.
- 7.3 Über die Verwendung eines allfälligen Gewinns entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.4 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 7.5 Die Vereinsrechnung muss jährlich von 2 Revisoren geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 7.6 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins soll das Vermögen einer Institution mit ähnlichem Zweck zukommen (z.B. Kinderheim).
- 7.7 Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. März 1995 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Elternverein Spielgruppe Teddybär

Walchwil, 23. März 1995 und 07. Dezember 2002